

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte  
Evangelisch-Protestantische Kirche des Großherzogtums  
Baden. 1883-1918**

**1898**

3 (2.2.1898)

(Seite 1.)

### Forderungszettel über evang. Kirchensteuern.

Herr .....

in .....

schuldet für das Jahr .....

nach umstehenden Entzifferungen :

- I. Laut Erhebungsregister D.-Z. .... im Steuerdistrikt  
..... allgemeine Kirchensteuer an die ev.-prot.  
Landeskirche im Großherzogthum Baden . . . . . M. . . S.
- II. Laut Einzugsregister D.-Z. .... für den  
Pfarr- Ort ..... örtliche  
Föial- Kirchensteuer an das evangelische Kirch-  
spiel ..... M. . . S.

zusammen . . . . . M. . . S.

Die angegebenen Steuerkapitalien und Steueranschläge, wie die bezeichneten Schuldigkeiten stimmen mit den betreffenden Registern überein, was mit dem Anfügen beurkundet wird, daß dem Pflchtigen die Einsicht des ihn betreffenden Inhalts der Register gestattet ist.

Die Schuldigkeiten unter I. Ziffer 1—4 und II. Ziffer 1—4 sind zur einen Hälfte sofort fällig und innerhalb 21 Tagen, von der Zustellung des Forderungszettels an gerechnet, zu entrichten; die andere Hälfte wird auf 1. September fällig.

Die Kirchensteuer von den nach Artikel 15 des Einkommensteuergesetzes Pflchtigen, wie auch alle Nachträge sind in ihrem ganzen Betrag sofort fällig und innerhalb 21 Tagen nach erfolgter Anforderung zu bezahlen.

Die Zahlung der Kirchensteuerschuldigkeiten an den Erheber hat kostenfrei zu geschehen.

, den .....

Der Kirchensteuererheber :

.....  
 Für die Bezahlung der Kirchensteuer  
 am 12. Juni 1898  
 Der evang. Kirchensteuererheber  
 .....  
 (amtliche Unterschrift)

(Seite 2.)

(Seite 3.)

### Entzifferung der Schuldigkeiten

#### I. an allgemeiner Kirchensteuer

nach Maßgabe des staatlichen Gesetzes vom 18. Juni 1892.

#### II. an örtlicher Kirchensteuer

nach Maßgabe der staatlichen Gesetze vom 26. Juli 1888 und vom 25. Juni 1896.

Steuer-gattung.	Von 100 M. Steuerkapital (Steueranschlag) werden erhoben		Schuldigkeit.	
	M.	S.	M.	S.
1. Kapitalrentensteuer . . .				
2. Grund-, Häuser- und Gefällsteuer . . .				
3. Gewerbesteuer . . .				
4. Einkommensteuer . . .				
5. Desgl. nach Art. 15 des Eink.-St.-Ges. . .				
Steuernachtrag . . .				
Summe . . .				

Steuer-gattung.	Von 100 M. Steuerkapital (Steueranschlag) werden erhoben				Schuldigkeit.	
	M.	S.	S.	S.	M.	S.
1. Kapitalrentensteuer . . .						
2. Grund-, Häuser- u. Gefällsteuer . . .						
3. Gewerbesteuer . . .						
4. Einkommensteuer . . .						
5. Desgl. nach Art. 15b. Eink.-St.-G. . .						
6. Steuernachtrag . . .						
Summe . . .						

(Seite 4.)

Zahlung.

Am \_\_\_\_\_ ten \_\_\_\_\_ 18\_\_\_\_\_

I. allgemeine Kirchensteuer . . . . . M. S.

II. örtliche " . . . . . " "  
zusammen . . . . . M. S.

mit Worten: \_\_\_\_\_

wofür bescheinigt der Kirchensteuererheber:

Am \_\_\_\_\_ ten \_\_\_\_\_ 18\_\_\_\_\_

I. allgemeine Kirchensteuer . . . . . M. S.

II. örtliche " . . . . . " "  
zusammen . . . . . M. S.

mit Worten: \_\_\_\_\_

wofür bescheinigt der Kirchensteuererheber:

## Anlage II

zum Kirchl. Ges. u. V.D.Bl. Nr. IV  
vom 9. April 1898.

### Inhalt.

Verordnung des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 1. Februar 1898, die Erhebung örtlich kirchlicher Steuern in evang. Kirchengemeinden betr. (Ortskirchensteuer-Verordnung).

— Nr. IV des Staatlichen Ges. u. V.D.Bl. vom 21. Februar 1898, S. 99—104. —